

3. Das Brennrecht der Brennerei
gilt für die Herstellung von Branntwein

3.1 aus Getreide

mit einer Menge von hl A.

und / oder

3.2 aus Kartoffeln und Getreide

mit einer Menge von hl A.

4. *Mir/Uns ist bekannt, dass die Ablieferungsbefreiung nur vorbehaltlich der nachstehenden
Regelung zugelassen wird.*

§ 58 des Gesetzes über das Branntweinmonopol

(1) Der im Monopolgebiet hergestellte Branntwein ist, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind (§ 76), nach der Abnahme (§ 59) zum Branntweinübernahmepreis an die Bundesmonopolverwaltung abzuliefern. Sie befreit auf Antrag vorbehaltlich des Absatzes 2 zum Beginn eines Betriebsjahres von der Ablieferungspflicht nach Satz 1. Die Befreiung für einzelne Betriebsjahre ist unzulässig.

(2) Für Brennereien, die Branntwein zur Herstellung von Kraftstoffen erzeugen, gilt die Befreiung von der Ablieferungspflicht mit der Maßgabe, dass sie den gesamten erzeugten Branntwein ausschließlich zur Herstellung von Kraftstoffen und zu anderen als den in § 99b genannten Zwecken verwenden dürfen. Dies gilt für Brennereien, die bereits gemäß § 58 Satz 2 dieses Gesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1999 von der Ablieferungspflicht befreit worden sind, mit Wirkung vom 1. Oktober 2004.

5. Der in der Brennerei hergestellte Alkohol soll

5.1 ausschließlich für den Kraftstoffbereich und für andere technische Zwecke verwendet werden

oder

5.2 ausschließlich für den Vorbehaltssektor und für andere technische Zwecke als den Kraftstoffbereich verwendet werden.

.....
(Stempel u. Unterschrift des/der Antragsteller/s)

Ich/Wir erteile/n hiermit meine/unsere Zustimmung zum vorstehenden Antrag (s. Nr. 2):

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/der Zustimmungden)